



Merkblatt BS

Veranstaltungen im Wald

Wer Wald begeht, hat ihn gebührend zu schonen. Unter „begeht“ sind sämtliche Formen des Aufenthaltes gemeint. Veranstaltungen sind ab 50 Personen melde- oder gar bewilligungspflichtig.

Meldepflicht?

Veranstaltungen im Wald mit **mehr als 50 Personen** sind dem Revierförster im Voraus in Kenntnis zu bringen. Ebenso, wenn Einrichtungen oder technische Anlagen wie Zelte, Musikanlagen, Absperrungen usw. verwendet werden. (§ 9 Abs. 1 WaG BS)

Bewilligungspflicht?

- ◆ Alle **Veranstaltungen mit übermässig starken Immissionen auf Fauna und Flora** sind, unabhängig von der Anzahl Teilnehmer, bewilligungspflichtig (§ 9 Abs. 2 WaG BS). Der Entscheid darüber, was „übermässige Immissionen“ sind, liegt beim Amt für Wald beider Basel (AfW).
- ◆ Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden und an denen mehr als 100 Personen teilnehmen, sind bewilligungspflichtig (§ 9 Abs. 2 WaG BS).

Personenzahl?

Die Anzahl Personen errechnet sich aus den Teilnehmern, Helfern und Zuschauern der Veranstaltung.

Gesuch?

Das Gesuch für eine Veranstaltung ist spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung der zuständigen Behörde einzureichen.

Das Gesuch hat über folgende Fragen Auskunft zu geben:

- Art des Anlasses
- Anzahl Teilnehmer (inkl. Helfer / Zuschauer)
- Datum / Zeit
- Veranstalter / Koordinator / verantwortliche Personen (Name, Adresse, Telefon)
- Region / Gemeinden

Dem Gesuch ist ein Plan beizufügen, aus dem folgende Informationen hervorgehen:

- beanspruchtes Gelände (Gemeinden/Gebiete)
- Start / Ziel / Verpflegungsstationen
- Parkplätze / Anfahrt

Bewilligungsentscheid?

Die Bewilligungsbehörde ist bei Anlässen, welche nur in einem Forstrevier stattfinden, der Revierförster oder die Revierförsterin, bei mehreren Gemeinden das Amt für Wald beider Basel (§ 15



Abs. 1 WaV BS).

Der Bewilligungsentscheid hat dem Schutz der Pflanzen und der wildlebenden Tiere sowie den Erholungs- und Freizeitinteressen der Menschen angemessen Rechnung zu tragen. Er kann in diesem Sinne an Auflagen und Bedingungen gebunden sein (§ 15 Abs. 3 WaV BS).

Der Gemeinderat bzw. das AfW informiert die betroffene Waldeigentümerschaft in geeigneter Weise über erteilte Veranstaltungsbewilligungen (§ 15 Abs. 4 WaV BS).

Fahrbewilligung?

Kann eine Veranstaltungsbewilligung erteilt werden, ist das wichtige private Interesse für eine beschränkte Fahrbewilligung gemäss 10 Abs. 2 WaG BS in der Regel gegeben (§ 15 Abs. 5 WaV BS). Die Bewilligung wird von der zuständigen Behörde (Revierförster oder AfW) erteilt (§ 17 WaV BS).

Ausnahmen?

Keine Bewilligungspflicht besteht für:

- ◆ Fasnächtliche Marschübungen auf den Waldstrassen in den Langen Erlen während der vier Wochen vor dem Beginn der Basler Fasnacht;
- ◆ Private und nichtkommerzielle, örtlich begrenzte Veranstaltungen ohne technische Hilfsmittel an den dafür bezeichneten Orten bzw. Plätzen (§ 16 WaV BS).

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

Gesetzliche Grundlagen:

- kantonales Waldgesetz vom 16. Februar 2000 (SG 911.600; WaG BS)
- kantonale Waldverordnung vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610; WaV BS)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)

Amt für Wald beider Basel

Ebenrainweg 25
CH – 4450 Sissach
Telefon 061 552 56 59
Telefax 061 552 69 88
afw@bl.ch / www.wald-basel.ch